

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder der „Freien Wähler Zeit e.V.“

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig und hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht (Stundung; Reduzierung; Erlass) entscheidet der Vorstand auf Antrag.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) beträgt 120,00 Euro. Für Schüler und Studenten gilt der ermäßigte Jahresbeitrag von 60,00 Euro.
5. Der Jahresbeitrag wird in vier gleich hohen Beträgen jeweils zum Kalenderquartalsanfang fällig. Jedes begonnenes Quartal der Mitgliedschaft wird für den Beitrag als volles Quartal berechnet.
6. Die Beiträge werden durch den Verein per Lastschrift eingezogen. Die Mitteilung über die Höhe des fälligen Beitrages wird jedem Mitglied mit der Beitrittsbestätigung übergeben und gilt bis auf Widerruf.
7. Die Beiträge sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Jedes Mitglied erhält eine für finanzamtliche Zwecke geeignete Beitrags-Quittung. Dies gilt vorbehaltlich der durch das zuständige Finanzamt noch ausstehenden Anerkennung des Vereins als gemeinnützig.
8. Bei Austritt aus dem Verein wird ein Beitragsguthaben unter Beachtung der Regelungen unter Nr.5 erstattet.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Spenden

Der Verein nimmt Sach- und Geldspenden entgegen. Für deren Verwendung gilt § 3 der Satzung. Für Spenden jeder Art erhält der Spender eine für finanzamtliche Zwecke geeignete Spenden-Quittung. Sachspenden der Mitglieder können jeweils zum Jahresende in einer für finanzamtliche Zwecke geeigneten Form quittiert werden.

§ 5 Mandatsträgerbeitrag

1. Stadträte, die über die Liste des FWZ e.V. in den Stadtrat gewählt wurden, haben monatlich 10 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung an die FWZ e.V. abzuführen.
2. Kreisräte die über die Liste der FWZ e.V. in den Kreistag des Landkreises Burgenland gewählt wurden, haben pro Monat 15% ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung an die FWZ e.V. abzuführen.
4. Über die jeweils entrichteten Mandatsträgerbeiträge ist zum 31.12. eines jeden Jahres eine, für das Finanzamt, verwendungsfähige Bescheinigung auszustellen. Auch diese Regelung gilt vorbehaltlich der beim zuständigen Finanzamt noch zu erwirkenden Anerkennung des Vereins als gemeinnützig.
5. Die entrichteten Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 19.03.2009 in Kraft.

.....
Zeit,

(Vorsitzende/r)